

Informationen zum Denkmalschutz (1)

Baudenkmäler, ortsfeste Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Wollen Sie diese beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern, ist dafür eine Erlaubnis erforderlich. Erlaubnispflichtig können beispielsweise sein: Abriss und Anbau, neuer Putz oder Anstrich, Anbringung einer Werbeanlage, Fenstererneuerung, Dacheindeckung, Sanierung der Heizung oder Haustechnik. Auch für Veränderungen an Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen, muss eine Erlaubnis eingeholt werden.

Antrag nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

Benötigt werden

- **Zum Ist-Zustand**
Fotos vom aktuellen Zustand des Baudenkmals (unbedingt erforderlich bei äußeren Veränderungen), Bestandspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) und Schadensbeschreibung
- **Zum Soll-Zustand**
Maßnahmepläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Konstruktionsdetails), detaillierte Maßnahmenbeschreibung, Kopien von Leistungsbeschreibung und Angebot sowie Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- **Für Grabstätten**
Fotos des aktuellen Zustandes der Grabstätte, eventuell Schadensbeschreibung, detaillierte Darstellung der Maßnahmen, Kopien von Leistungsbeschreibung und Angebot
- **Schriftliche Vollmacht**
Im Falle einer Vertretung

Verfahren

- Antrag durch Eigentümer plus ggf. Zeichnungen und Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen in zweifacher Papierausfertigung und 1x als PDF-Datei bei der Unteren Denkmalbehörde einreichen (Adresse siehe unten)
- Antragsformular ist bei der unteren Denkmalbehörde erhältlich
- Der Antrag des Eigentümers plus Anlagen wird zusammen mit einem Erlaubnisentwurf an den LVR versandt (E-Mail, da Originale nicht zurückgesandt werden)
- Das LVR muss das Benehmen herstellen (Antwort erfolgt als E-Mail)
- Eigenakte (schriftliche Erlaubnis, Antrag plus Anlagen)
- Antragsteller (schriftliche Erlaubnis, Antrag plus Anlagen)

Das Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW

▪ **Wofür benötigen Sie eine denkmalrechtliche Erlaubnis?**

Gehen Sie davon aus, dass Sie grundsätzlich für alle Veränderungen an und in Ihrem Denkmal eine vorherige denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG benötigen. Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand abändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale ist oder auf nicht rechtmäßige Weise zustande gekommen ist. Abriss und neuer Anbau, neuer Putz und Neuanstrich, Fenstererneuerung und Dacheindeckung, neues Schaufenster und Werbeanlage, Heizungssanierung, Reparatur eines Rohrbruchs, Erneuerung der Haustechnik (Heizung, Sanitär, Elektro-installationen): dies sind beispielsweise Arbeiten, die für ein Denkmal wesentlich sein können und erlaubnispflichtig sind. Auch statische Eingriffe, wie Dachgeschossausbau und Fachwerkreparaturen müssen den Denkmalbehörden gemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass die denkmalrechtliche Erlaubnis eine eventuell nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis nicht ersetzen kann.

▪ **Was müssen Sie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beachten?**

Sie müssen die notwendige Erlaubnis unbedingt **vor der Durchführung** oder Beauftragung der geplanten Maßnahmen beantragen. Der Antrag ist **schriftlich** mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen bei der:

Stadtverwaltung Meckenheim

Untere Denkmalbehörde
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Tipp: Vereinbaren Sie möglichst frühzeitig einen Beratungstermin mit uns. Dann können Ihre Pläne und die Anforderungen des Denkmalschutzes von Anfang an in Planung und Ausführung zusammengeführt und vergebliche Planungskosten vermieden werden.

▪ **Welche Unterlagen müssen Sie dem schriftlichen Antrag beifügen?**

Sie müssen alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, mit dem Antrag einreichen. Das können Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen (Bestand und Planung), Fotos sein. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der geplanten Maßnahme sowie der Bedeutung und Eigenart des Baudenkmals. Entscheidend ist, dass sich aus den eingereichten Unterlagen Art und Umfang der geplanten Maßnahmen genau ersehen lassen.

▪ **Erteilung der Erlaubnis**

Nach Prüfung Ihres Antrags entscheiden wir im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Stehen Ihrem Antrag keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen oder verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme, erteilen wir Ihnen die beantragte Erlaubnis. Andernfalls können wir nur eine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erlassen oder müssen Ihren Antrag sogar teilweise oder ganz ablehnen.

▪ **Kann eine erteilte Erlaubnis durch eine mündliche Vereinbarung erweitert werden?**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Sie jede Veränderung einer bereits mit der uns abgestimmten Maßnahme wiederum schriftlich beantragen. Andernfalls kann später nicht nachgewiesen werden, dass die Durchführung der Maßnahme so erlaubt worden ist. Das kann zu Problemen (und höheren Kosten für Sie) führen, da wir schlimmstenfalls den Rückbau der Maßnahme verlangen müssen. Auch das Bescheinigungsverfahren wäre beeinträchtigt, da Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nur bei nachgewiesener Abstimmung ausgestellt werden können.

▪ **Wie lange gilt die Erlaubnis?**

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gilt **zwei Jahre**. Sie erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Durchführung des Vorhabens beginnen oder die Durchführung zwei Jahre unterbrechen. Sollten Sie nach Ablauf der Frist Maßnahmen durchführen wollen, müssen Sie eine Verlängerung der Erlaubnis oder eine neue Erlaubnis bei uns beantragen. Sie sind nicht verpflichtet, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen.

▪ **Welche Folgen hat es, wenn Sie mit einer Maßnahme ohne vorherige Erlaubnis beginnen oder abweichend von der Erlaubnis arbeiten?**

Wer Arbeiten ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den vorherigen Zustand wiederherstellen. Zudem kann das Verhalten mit einer Ordnungsverfügung und Zwangsmaßnahmen geahndet werden. Das Durchführen von Baumaßnahmen, die nicht erlaubt worden sind, ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 250.000,- € belegt werden kann. Bei Beseitigung eines Denkmals ohne Erlaubnis droht eine Geldbuße bis zu 500.000,- €.

▪ **Bedeutet die Erlaubnisfähigkeit, dass für die erlaubten Maßnahmen eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nach § 40 DSchG ausgestellt wird?**

Nein! Nicht jede Maßnahme, die denkmalrechtlich zu erlauben ist, ist auch bescheinigungsfähig! (Nähere Erläuterungen hierzu § 40 DSchG)

▪ **Entstehen Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis?**

Nein, die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist gebührenfrei.



Ansprechpartnerin:

Christine Grzesik-Hönig

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 63 - Bauordnung, Denkmalpflege -
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim
T 02225 / 917 148
F 02225 / 917 66 135
christine.grzesik-hoenig@meckenheim.de
www.meckenheim.de